

habe, daß eben zu jener Zeit erst die Vorarbeiten zu dieser Verordnung vollendet worden wären. Habe es sich hier um die Erlassung einer Verordnung gehandelt, zu der sich die Regierung befugt gehalten habe und noch halte, so habe dieselbe kurz vor, ja selbst während des Landtags geschehen können.

Bei der nun folgenden Abstimmung über das Gutachten der Deputation wurde dasselbe mit 28 gegen 1 Stimme angenommen, und es erklärte hierauf Herr Dr. Deutrich selbst seinen Antrag für erledigt.

In dem Berichte der Deputation war nun ferner der Antrag gestellt, die Kammer möge nach dem Beschlusse der II. Kammer den Punkt wegen erfolgter Organisation neuer Behörden ganz auf sich beruhen lassen. Hiermit erklärten sich Alle einverstanden.

Weiter hieß es in dem Berichte der Deputation:

„Die jenseitige Deputation macht demnächst bei diesem ersten Punkte noch besonders auf die oben unter 1. 2. erwähnte Disposition der §§. 16 und 17 der Verordnung aufmerksam, nach welcher Centralcensoren in der Regel nur in den Städten angestellt werden sollen, wo der Sitz einer Kreisdirection ist, und nur ausnahmsweise auch an andern Orten, wo sich Buchdruckereien befinden, dergleichen Beamten zu bestellen sind. Die jenseitige Deputation glaubt, daß Buchdruckereien in den Städten, wo Centralcensoren fehlen, wegen der dadurch entstehenden Weiterungen, Schwierigkeiten und Beschränkungen, durchaus nicht werden bestehen können, und man muß ihr hierin beistimmen, wenn man erwägt, wie viel häufig auf Beschleunigung des Drucks ankommt und welcher große Zeitverlust namentlich bei eintretenden Bedenken des Censors entstehen muß. Die II. Kammer hat auf diese Bemerkung einen Beschluß zwar nicht gefaßt, der Gegenstand erscheint aber der Deputation für viele Buchdruckereien zu wichtig, als daß sie ihrer verehrten Kammer nicht vorschlagen sollte:

„im Vereine mit der II. Kammer zu beantragen, daß die hohe Staatsregierung darauf Bedacht nehmen wolle, in allen Orten, wo sich Buchdruckereien befinden, oder mindestens in deren Nähe, soweit irgend möglich, Centralcensoren anzustellen.“ — Ein Antrag dieser Art wird gewiß nicht überflüssig erscheinen, wenn man erwägt, daß sich, nach der officiellen Mittheilung im 25. Stücke der diesjährigen Meißnischen Kreisblätter, z. B. in den Bezirken der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau auch nicht ein einziger Centralcensor außerhalb der Sitze der Mittelbehörden befindet oder doch im März l. J. befunden hat“; wozu der Referent, Herr Secr. Hatz, noch erwähnte, wie in der II. Kammer ausdrücklich bemerkt worden sei, daß von Seiten der Buchdruckerei in Meissen auf Anstellung eines Centralcensors angetragen worden, daß man diesem Gesuch aber nicht Statt gegeben habe, eben so aber auch, daß dieser Gegenstand nicht beim Ministerium selbst, sondern nur bei der Mittelbehörde in Anregung gekommen, und daß in Schneeberg ein Centralcensor angestellt worden sei.

Herr Dr. Deutrich fand den Antrag noch nicht weit genug gestellt und wünschte daraus die Worte „so weit möglich“ entfernt zu sehen, da es allerdings eine große Belästigung des Buchdruckereigewerbes sei, wenn der Buch-

drucker das zu Druckende erst zur Censur versenden solle. Da jedoch dem hierauf gegründeten Antrage, daß in allen Orten, wo Buchdruckereien sich befinden, Centralcensoren angestellt werden möchten, der Königl. Commissair, Hr. Dr. Schaarschmidt, Folgendes entgegenstellte:

„Wenn auf den Antrag des Hrn. Stellvertreters eingegangen würde, so würde ein Hauptzweck der Verordnung, nämlich die größere Centralisation der Censur, vereitelt werden; denn Nichts kann das Institut der Censur im Auge des Publicums so sehr benachtheiligen, als wenn in der Censur nicht eine gehörige Uebereinstimmung vorhanden ist, wenn ein Censor das passiren läßt, was der andere verweigert. Dieser Zweck, der Zweck der Einheit, wird aber um desto schwerer zu erreichen sein, je mehr Censoren es im Lande giebt; diese werden um so weniger von gleichen Ansichten geleitet werden. Daher kann eine Abweichung von dem Princip, welches dieser Verordnung zum Grunde liegt, nur dann eintreten, wenn einestheils ein dringendes Bedürfnis vorhanden, andererseits aber auch die Möglichkeit gegeben ist, für alle Fächer der Literatur geeignete Centralcensoren an einem Orte anzustellen. Das ist aber in kleinern und mittlern Städten nicht überall der Fall. Die Regierung wird aber Sorge tragen, daß diese verschiedenen Rücksichten unter sich möglichst vermittelt werden“; so fand er keine ausreichende Unterstützung. Dagegen ertheilte die Kammer dem von der Deputation gestellten Antrage ihre einhellige Zustimmung.

In dem Berichte der Deputation hieß es ferner:

Die zweite Bemerkung der jenseitigen Deputation bezieht sich auf die §. 20 der Verordnung, deren Inhalt unter andern dahin geht, daß bei Schriften katholischer Glaubensverwandten, in soweit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogmas und die innere Einrichtung der katholischen Kirche ankommt, in höherer Instanz das apostolische Vicariat zu entscheiden habe, während im Uebrigen die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern in allen censur- und presspolizeilichen Angelegenheiten, auch rücksichtlich des Verfahrens des katholisch geistlichen Consistoriums, eintrete. An dieser Bestimmung hat nun die jenseitige Deputation Anstoß genommen, indem sie auch bei Gegenständen des katholischen Dogmas das Bestehen einer dritten Instanz für unerläßlich erachtet. In diesem Sinne ist denn auch von der zweiten Kammer beschlossen worden: „bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß das Ministerium des Innern als die dritte und höchste Instanz in Censursachen, die auf Gegenstände des katholischen Dogmas und auf die innern Einrichtungen der katholischen Kirche Bezug haben, ausdrücklich benannt werde.“ — Die hohe Staatsregierung hat sich mit diesem Antrage, dessen Ausführung sie für schwierig, ja vielleicht für unmöglich erklärte, nicht einverstanden, sie hat eingehalten, daß die durch §. 20 bestätigte Einrichtung nach Maßgabe des Mandats vom 19. Februar 1827, die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit betreffend, bereits bestehe, daß die Censur nach dem kanonischen Rechte zugleich als eine Art der Kirchendisziplin erscheine, in welche sich die weltliche Behörde nicht einmischen dürfe, und daß der Kreis derjenigen Gegenstände, bei welchen die Cognition des Ministeriums des